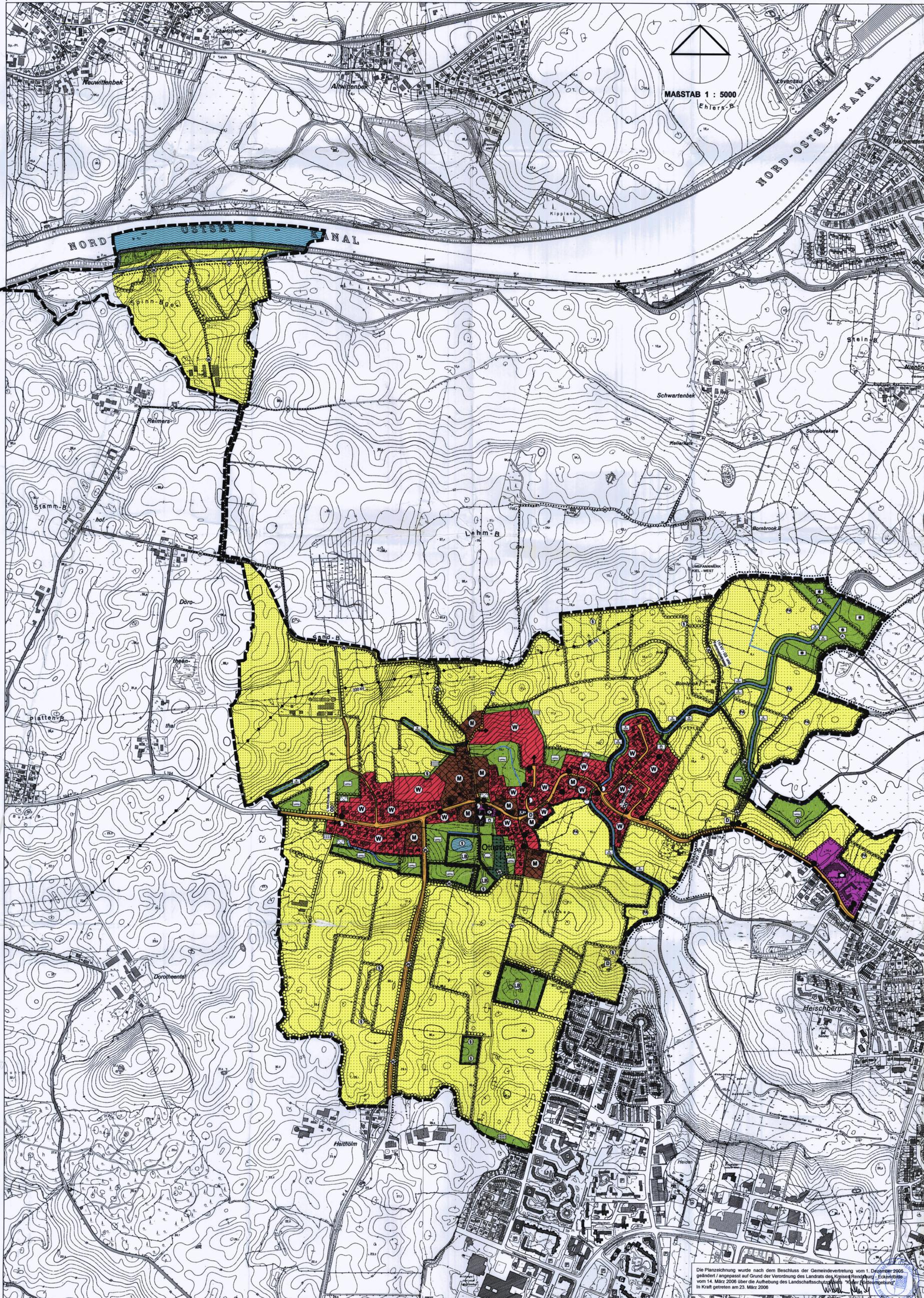


FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE OTTENDORF IM KREIS RENDSBURG - ECKERNFÖRDE



ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS	
	WOHNBAUFLÄCHEN	§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB § 5 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
	GEMISCHTE BAUFLÄCHEN	§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB § 5 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO
	FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF	§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB
	KULTURELLEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN (DORFGEMEINSCHAFTSHAUS)	
	FEUERWEHR	
	SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN	
	KINDERTAGESSTÄTTE	
	SONSTIGE ÜBERLÄNDLICHE UND ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSSTRAßEN	§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB
	GEPLANTE HAUPTVERBUNDLICHUNG VON NEUBAUGEBIETEN	
	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE	§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB
	HAUPTWANDERWEG	§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB
	ÜBERDRITTSCHLEISEN	§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB
	ÜBERDRITTSCHLEISEN (220 KV)	§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB
	UNTERSCHIEDLICHE HAUPTVERBUNDLICHUNGSLEITUNGEN a) ELEKTRISCHE HOCHSPANNUNGSLEITUNG (110 KV - G3) b) FERNLEITUNGSLEITUNG PATTRBURG - FREDRICHSGABE (TELEKOMMUNIKATION)	§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB
	UMSPANNSTATION	§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB
	ABWASSERPUMPKW (PW)	§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB
	GRÜNFLÄCHEN	§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB
	PARKANLAGE	§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB
	DAUERKLEINGÄRTEN	§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB
	SPORTPLATZ	§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB
	ORTSRANDGRÜNDUNG	§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB
	WASSERFLÄCHEN	§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB
	FLIEßGEWÄSSER	§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB
	VERROHRTES GEWÄSSER	§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB
	FLÄCHEN FÜR DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES	§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB
	REGENWASSERRÜCKHALTEBECKEN	§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB
	ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET	§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB
	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB
	FLÄCHEN FÜR WALD	§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (GEM. LANDSCHAFTSPLAN VORRANGFLÄCHE FÜR DEN NATURSCHUTZ)	§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB
	ANGELEGTE AUSGLEICHFLÄCHEN	§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB
	POTENIELLE AUSGLEICHFLÄCHEN	§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND VERMERKE		
	FLÄCHE FÜR DIE ERWEITERUNG DES NORD-OSTSEE-KANALS	§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB
	UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTES	§ 5 Abs. 4 BauGB
	GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL	§ 5 Abs. 4 BauGB
	KLEINFLÄCHIGES BIOTOP GEM. § 10a LNatSchG ENTSPR. DER BIOTOPKARTIERUNG DES LANDSCHAFTSPLANS	§ 5 Abs. 4 BauGB
	ERHALTENS- UND SCHÜTZENSWERTE EINZELBÄUME ODER BAUMGRUPPEN	§ 20 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG
	BESTEHENDER KNICK GEM. § 15b LNatSchG	§ 20 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG
	GEPLANTER KNICK	§ 20 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG
	BEGRENZUNG DES WALDSCHUTZSTREIFENS MIT ABSTAND IN METERN	§ 5 Abs. 4 BauGB § 24 Abs. 1 LWG
	EINZELANLAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN	§ 5 Abs. 4 BauGB
	ORTSBOURFAHRTSGRENZE MIT STATIONSANGABEN	§ 5 Abs. 4 BauGB

VERFAHRENSVERMERKE

- Entworfen und aufgestellt gem. §§ 2, 3, 4 und 5 BauGB auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 22. Sept. 2001. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang in den Bekanntmachungsstellen vom 19. November 2001 bis zum 04. Dezember 2001 erfolgt.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 27. Mai 2004 durchgeführt worden.
- Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 08. Februar 2005 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat am 18. August 2005 den Entwurf zum Flächennutzungsplan mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Flächennutzungsplans sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 08. Oktober 2005 bis einschließlich 07. November 2005 während der Dienststunden der Amtsverwaltung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anmerkungen während der Auslegungsfrist von 08. Oktober 2005 bis zum 07. November 2005 schriftlich oder mündlich geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 20. September 2005 bis zum 05. Oktober 2005 durch Aushang bekannt gemacht worden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgelegten Anmerkungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 01. Dezember 2005 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die Gemeindevertretung hat den Flächennutzungsplan am 01. Dezember 2005 beschlossen und den Erläuterungsbericht durch Beschluss geteilt.
Ottendorf, den 23. Mai 2006

Der Bürgermeister
- Die Genehmigung des Flächennutzungsplans wurde nach § 6 BauGB mit dem Erlaß des Innenministers vom 16. März 2006 (AZ: IV 665 - 512/111 56 120) (neu) mit Hinweis erteilt.
- Die Hinweise wurden beachtet.
Ottendorf, den 23. Mai 2006

Der Bürgermeister
- Die Stelle, bei der der Flächennutzungsplan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist in der Zeit vom 24.05.2006 bis zum 14. Juni 2006 durch Aushang bekannt gemacht worden.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anmerkungen während der Auslegungsfrist von 24.05.2006 bis zum 14. Juni 2006 schriftlich oder mündlich geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 20. September 2005 bis zum 05. Oktober 2005 durch Aushang bekannt gemacht worden.
Ottendorf, den 14. Juni 2006

Der Bürgermeister

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN GEMEINDE OTTENDORF

Die Planzeichnung wurde nach dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 1. Dezember 2005 geändert / angepasst auf Grund der Verordnung des Landrats des Kreises Rendsburg - Eckernförde vom 14. März 2006 über die Aufhebung des Landschaftsschutzgebietes "Kieker Höhe" (Rendburg) in Kraft getreten am 23. März 2006.